

MERKBLATT

ZUR BEWERBUNG UM AUFNAHME IN DAS VERZEICHNIS DES IMMATERIELLEN KULTURERBES IN ÖSTERREICH

- I. Allgemeine Informationen**
- II. Checkliste**
- III. Kriterien zur Aufnahme in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich**

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ziele des Übereinkommens

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wurde 2003 beschlossen und ist 2006 in Kraft getreten. Österreich ist im Juli 2009 beigetreten. Das Übereinkommen verfolgt die Ziele

- das immaterielle Kulturerbe zu erhalten,
- die Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten,
- das Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seine gegenseitige Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern sowie
- die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu stärken.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes bezieht sich auf lebendige Ausdrucksformen kulturellen Erbes. Diese finden ihren Ausdruck u.a. in mündlich überlieferten Traditionen und Ausdrucksweisen (einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes), in darstellenden Künsten (z.B. Tanz, Theater und Musik), in gesellschaftlichen Bräuchen, Ritualen und Festen, in Wissen und Bräuchen in Bezug auf die Natur und das Universum und in traditionellen Handwerkstechniken.

Durch die Erstellung des Nationalen Verzeichnisses des immateriellen Kulturerbes

- wird eine Bestandsaufnahme des immateriellen Kulturerbes in Österreich vorgenommen und damit dessen Bedeutung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt;
- wird die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Quelle kultureller Vielfalt, Garant für nachhaltige Entwicklung, Ausdruck menschlicher Kreativität und Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen anerkannt;
- werden die durch die Bewerbung übermittelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem UNESCO-Sekretariat in Paris in Form von Berichten über das Nationale Verzeichnis in regelmäßigen Abständen vorgelegt;
- wird die Voraussetzung für einen Vorschlag zur Nominierung für eine der drei internationalen Listen geschaffen;
- wird das Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene gefördert.

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Wer kann sich wo und bis wann bewerben?

Eine Bewerbung zur Aufnahme in das Nationale Verzeichnis können Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen einreichen, die immaterielles Kulturerbe aktiv pflegen und dadurch die Ausübung und Weitergabe des immateriellen Kulturerbes in Gegenwart und Zukunft gewährleisten (Kriterien siehe II.).

Alle Einträge werden auf der Webseite der Österreichischen UNESCO-Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Ausschlusskriterien

Bewerbungen können nur eingereicht werden von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die das immaterielle Kulturerbe selbst ausüben und mit der Pflege des immateriellen Kulturerbes nachweislich nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgen.

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausübung der lebendigen Traditionen im Einklang mit den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften steht.

Was ist weiterhin zu beachten?

Religiös begründete Traditionen sind für eine Aufnahme in das Nationale Verzeichnis nur geeignet, wenn sie als Brauch in der Gesellschaft verankert sind (z.B. Feste, Umzüge, Prozessionen religiösen Ursprungs). Es muss außerdem gewährleistet sein, dass auch Personen, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht angehören, daran teilnehmen können.

Sportarten können nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nicht im engen Zusammenhang mit Bräuchen (s.o.) gepflegt werden (z.B. „Hundstoaranggeln“ in Salzburg).

Voraussetzungen zur Aufnahme in das Nationale Verzeichnis

Die Aufnahme in das Österreichische Verzeichnis orientiert sich an folgenden, durch die UNESCO vorgegebenen Grundsätzen:

Die Kontinuität des immateriellen Kulturerbes, d.h. seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft muss gegeben sein durch

- seine nachweisbare Präsenz seit mehreren Generationen,
- seine gegenwärtige Anwendung und Praxis,
- Aktivitäten zur Erhaltung und Weitergabe an kommende Generationen (z.B. durch (Aus-)Bildung, Dokumentation, Forschung und Berichterstattung).

Die gesellschaftliche Verankerung immateriellen Kulturerbes zeigt sich durch seine Anerkennung als Teil eines gemeinsamen Kulturerbes; es wirkt identitätsstiftend im Sinne geteilter Erfahrungen und Erinnerungen.

Die Bewerbung zur Aufnahme in das Nationale Verzeichnis wird nachweislich von einem breiten Kreis der Traditionsträger*innen unterstützt. Die Einbindung möglichst aller Träger*innen soll in der Bewerbung dokumentiert werden.

Wie kann man sich bewerben?

Die Bewerbung muss durch zwei fachliche Begleitschreiben von unabhängigen, sachkundigen Personen unterstützt werden. In den Schreiben muss ein vertiefter Bezug der Bewerbung zu den Aufnahmekriterien der UNESCO und die fachliche Kompetenz der Verfasserin oder des

Verfassers im jeweiligen Themengebiet erkennbar werden (die Struktur sollte sich an den Kriterien, siehe II. orientieren; siehe auch Informationsblatt für fachliche Begleitschreiben).

Die fachlichen Begleitschreiben dürfen nicht von Personen verfasst werden, die Mitglied der beantragenden Gemeinschaft und/oder Gruppe sind. Dies gilt analog auch für Bewerbungen durch Einzelpersonen.

Die Bewerbung muss vollständig mit dem offiziellen Bewerbungsformular in elektronischer Form sowie als Ausdruck mit Originalunterschrift erfolgen.

II. CHECKLIST FÜR BEWERBUNG UM AUFNAHME IN DAS VERZEICHNIS DES IMMATERIELLEN KULTURERBES IN ÖSTERREICH

Name des Elements	
Bereich des IKE	
Bundesland/-länder	
Formale Kriterien	
vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular als Word- Dokument	
vollständig ausgefülltes, ausgedrucktes und unterschriebenes Bewerbungsformular postalisch	
zwei fachliche Begleitschreiben (jeweils max. 2 A4 Seiten) im .doc/docx- oder .pdf-Format	
5 Fotos, die die gegenwärtige Praxis anschaulich und aussagekräftig darstellen im .jpg-Format*	
Film- und/oder Tondokumente (optional)	

*Zur Präsentation von Bild-, Ton- und Filmdokumenten im Internet sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

Fotos:

Dateiformat: jpg
Auflösung: mind. 300dpi
Dateigröße: max. 5 MB pro Bild

Videos:

Dateiformat: möglichst MP4
Auflösung: 640 x 360 (16:9)
oder 480 x 360 (4:3)
Länge: max. 10 Minuten

Audio:

Dateiformat : MP3
Qualität: min. 256 KB MP3
Dateigröße: max. 5 MB pro
Datei
Länge: max. 10 Minuten

III. KRITERIEN ZUR AUFNAHME IN DAS VERZEICHNIS DES IMMATERIELLEN KULTURERBES IN ÖSTERREICH (vgl. Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 15 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003)

- *Der Kriterienkatalog kann durch den Fachbeirat weitere Änderungen oder Ergänzungen erfahren –*

- Das Element zählt zu den Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes verstehen.
- Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht
 - a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes;
 - b. darstellende Künste;
 - c. gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
 - d. Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e. traditionelle Handwerkstechniken.
- Das Element zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
- Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
- Das Element vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
- Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang. Grundsätzlich ist ein offener Zugang gewährleistet, sofern eine Beschränkung nicht zum Kern des Elements gehört (z.B. Heiliggrab-Bruderschaft Pfunds)
- Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und ggf. Einzelpersonen, die das Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, ist gewährleistet und nachweisbar.